



Hofstetten-Grünau, 8. März 2022

Zusatz zu den  
Förderrichtlinien für ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN

Zusätzlich zu den bereits geltenden Förderrichtlinien für Energiesparende Maßnahmen vom 15.12.2020 gilt nur für das Jahr 2022 nachfolgende Zusatzförderung:

Förderung von Elektropersonenkraftwagen

Die Förderung für einen rein elektrisch betriebenen, zum Straßenverkehr zugelassenen PKW kann von einer Privatperson angesucht werden. Pro Haushalt kann nur ein Fahrzeug gefördert werden.

<b>Art der Förderung</b>	<b>Ausbezahlter Zuschuss</b>
Investitionskostenzuschuss	€1000.- Gesamtzuschuss (€ 500,- Basisförderung lt. Richtlinien vom 15.12.2021 +€ 500,- Zusatzförderung lt. Richtlinien vom 8.3.2022)

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Rechnung und die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeuges. Die vollelektrische Reichweite des PKW muss mindestens 40 km betragen. Der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des PKW darf 40.000 Euro nicht überschreiten.

Alle Bestimmungen der Förderrichtlinien für Energiesparende Maßnahmen vom 15.12.2021 sind auch für diese Zusatzförderung einzuhalten, ausgenommen jene unter Verfahren-Punkt 3. Hier gelten ausschließlich jene Kriterien, die im Zusatz angeführt sind.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau haben (Stichtag: 8.3.2022) und auch Zulassungsinhaber des Fahrzeugs sein.
2. Je Förderungswerber (Objekt) können pro Jahr 2 energiesparende Maßnahmen gefördert und in einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau gewährt werden.
3. Die Anschaffung muss durch ein Unternehmen erfolgen, welches einen Standort in der Kleinregion Pielachtal hat. Dazu zählen alle Mitgliedsgemeinden des Vereins der Regionalplanungsgemeinschaft Pielachtal.
4. Es muss sich um ein neues Fahrzeug handeln.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- 2.1. Nachweise entsprechend den besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
- 2.2. Rechnung(en) über die zu fördernden Maßnahmen
3. Ansuchen um diese Zusatzförderung können nur gestellt werden, wenn der Elektropersonenkraftwagen im Jahr 2022 angekauft und angemeldet wurde. Es gilt das Rechnungsdatum.
4. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeindevorstand.
5. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
6. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

### Kontrolle

Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

### Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn das Fahrzeug nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

### Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Förderungen werden nach Einlangen gereiht.

### Gesamtausmaß

**Die Zusatzförderung wird nur für die ersten 10 Fahrzeuge gewährt.** Förderungen werden nach Einlangen gereiht. Weitere allfällige Ansuchen werden analog zu den Förderrichtlinien vom 15.12.2020 gefördert. Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

### Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinie, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 08.03.2022 beschlossen wurden, gelten ab 01.04.2022 und treten mit 31.12.2022 außer Kraft. Förderansuchen aufgrund dieser Zusatzrichtlinie können nur bis 31.12.2022 eingereicht werden.

Der Bürgermeister

Der Vizebürgermeister

### Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau ([www.hofstetten-gruenau.at](http://www.hofstetten-gruenau.at)) heruntergeladen werden!